

Eva Senghaas-Knobloch*

„... für gerechten Frieden sorgen“ - Zur Einführung in die neue Friedens-Denkschrift des Rats der EKD

Ev. Akademie Arnoldshain 12.-13. 12 2008

Entstehung und Format

Die zehnte Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD, die sich im November 2004 konstituiert hatte, hatte vom Rat der EKD wiederum den Auftrag bekommen, „einen Beitrag zur aktuellen friedensethischen und friedenspolitischen Orientierung“ zu leisten. Die letzte als eine solche bezeichnete Friedens-„Denkschrift“ der EKD war im Jahre 1981 unter dem Titel „Frieden wahren, fördern und erneuern“ erschienen und dementsprechend von der Ost-West-Konfrontation und der Problematik der nuklearen Abschreckung geprägt. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts hatte dann die achte Kammer, die erstmals seit den 1960er Jahren wieder mit ost- und westdeutschen Mitgliedern zusammengesetzt war, unter dem Titel „Schritte auf dem Weg des Friedens“ „Orientierungspunkte“ vorgelegt, die 1994 „als Beitrag des Rats“ erschienen waren. Diese „Orientierungspunkte“ beziehen sich schon auf die von den Kirchen in der DDR – während der Ökumenischen Versammlung von 1988 – angemahnte Entwicklung einer „Lehre vom gerechten Frieden“; sie waren von dem Grundgedanken getragen, die Bedeutung des Rechts auch in den internationalen Beziehungen – ganz im Sinn der „Peace Building Agenda“ des UN-Generalsekretärs Boutros Boutros Ghali herauszustellen sowie Vorrang und Möglichkeiten der zivilen Konfliktbearbeitung zu entfalten.

Die öffentliche Aufnahme von „Schritte auf dem Weg des Friedens“ war von den Kriegen im Territorium des früheren Jugoslawien, insbesondere in Bosnien, überschattet. Dabei zeigte sich, dass nicht so sehr die in der Schrift genannten Kriterien für einen legitimierbaren Einsatz militärischer Zwangsmittel strittig waren als vielmehr die konkreten Lagebeurteilungen und die konsequente An-

wendung der Kriterien bei der friedensethischen Beurteilung des NATO-Einsatzes, so der Luftangriffe 1999 im Kosovo. Konkrete Lagebeurteilungen sind nahezu unvermeidlich strittig. Darauf wurde durch die folgende Kammer in der 2001 vorgelegten Zwischenbilanz „Friedensethik in der Bewährung“ hingewiesen. Die Zwischenbilanz distanzierte sich im Rückblick auf die Erfahrungen in Bosnien und im Kosovo von der Redeweise über „Kollateralschäden“ und dem beschönigenden Begriff „humanitäre Intervention“. Unterstrichen wurden demgegenüber der Leitbegriff „Gerechter Friede“ (der durch den gleichnamigen Titel des Hirtenworts der katholischen Bischöfe im Jahre 2000 inzwischen auch die *ökumenische Gemeinsamkeit* in der christlichen Friedensethik zum Ausdruck bringt) und der Vorrang nicht-militärischer Instrumente bei der Friedenssicherung. Die Rezeption der Zwischenbilanz war aber ihrerseits von den terroristischen Anschlägen des 11. September 2001 sowie in der Folge von den militärischen Interventionen des Westens in Afghanistan und Irak überschattet.

Vor diesem Hintergrund waren für die Arbeit an der neuen Schrift folgende Gesichtspunkte leitend: Ein neuer Text sollte – an die früheren Texte anknüpfend und die aktuellen friedenspolitischen Herausforderungen beschreibend – sich in umfassender Weise auf die Friedensproblematik beziehen, dabei eine biblisch-theologische Fundierung mit ethischer Reflexion und politikfähigen Leitlinien verbinden sowie kirchliche und politische Handlungsfelder klar benennen.

Ein solches Vorhaben steht vor der Frage der richtigen Sprache. Die Denkschrift ist – wie ihr Name schon nahelegt – kein „prophetisches Wort“. (Die neue „Denkschriftendenkschrift“ der Kammer für öffentliche Verantwortung „Das rechte Wort zur rechten Zeit“ von 2008 weist Denkschriften nur als *einen* Weg für kirchliche Äußerungen aus.) Versammelt werden vielmehr Argumente, die in jedem konkreten Fall abzuwägen sind. Die Denkschrift ist aber auch nicht im Stil einer Disputation verfasst, in der durchgängig Argumente und Gegenargu-

mente gegeneinander gehalten werden. Vielmehr wird die Argumentation unter der Leitperspektive des gerechten Friedens geführt, um deren Entfaltung und konkrete Implikationen es geht. Am Ende der Einleitung heißt es entsprechend in Ziffer 7: „Orientiert an der Würde des Menschen sind die konkreten Schritte auf dem Weg zum gerechten Frieden an den tatsächlichen Lebensbedingungen der einzelnen Menschen auszurichten. Institutionen und Handlungsweisen müssen sich daran messen lassen, ob sie ein Zugewinn für die Sicherheit der Menschen (im Sinne des Konzepts ‚menschliche Sicherheit‘) vor Gewalt, Unfreiheit und Not darstellen, Entfaltungsmöglichkeiten der Einzelnen fördern, kulturelle Vielfalt anerkennen und damit zu friedensförderlichen sozialen Beziehungen weltweit beitragen.“ Den von der Kammer im September 2007 vorgelegten Textentwurf hat sich der Rat der EKD nach redaktionellen Überarbeitungen im Oktober 2007 zueigen gemacht und als Denkschrift veröffentlicht.

I. Aufbau und Grundüberlegungen

Die Leitperspektive gerechten Friedens wird von drei Zugängen her entfaltet: 1. aus dem Zugang *biblischer Grundlegung* des religiösen Selbstverständnisses und der Praxis von Christinnen und Christen, wobei Frieden und Gerechtigkeit als göttliche unverfügbare Gabe, aber auch als Handlungsorientierung aus dem Geist der Versöhnung, der Feindesliebe und nicht selbstgerechter Gerechtigkeit zu verstehen ist; 2. aus dem *sozialethischen Zugang* einer gehaltvollen Friedenskonzeption als politisches Leitbild, das als Kern einer Übereinstimmung in einer pluralistischen Welt angeboten wird und 3. aus dem Zugang eines *rechts-ethischen* Plädoyers für „gerechten Friede durch Recht“, durch das den Sachdimensionen des gerechten Friedens institutionell Rechnung getragen werden soll. Die Grundüberlegungen der Denkschrift – die Prinzipien des Respekts der Menschenwürde, des Rechts und der zivilen Konfliktbearbeitung – werden auch an ihrem Ende noch einmal zusammenfassend hervorgehoben: „Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten“ (Ziffer 194). Friede wird also nicht als ein

Zustand sondern – wie im zentralen Kapitel 2.5 in Ziffer 80 beschrieben – als „ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit“ verstanden, und zwar sowohl im Sinne von politischer als auch von sozialer Gerechtigkeit. Entsprechend heißt es in Ziffer 196 „gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Sie muss dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung verpflichtet sein und die Anwendung von Zwangsmitteln an strenge ethische und völkerrechtliche Kriterien binden. Menschenrechte und Demokratie müssen in den lokalen Traditionen verankert sein oder zumindest zwanglos mit ihnen verbunden werden können. Jede noch so wohlgemeinte Intervention in Gewaltkonflikte von außen muss das beachten. Auch neue Herausforderungen wie der internationale Terrorismus rechtfertigen keine Wiederbelebung der Lehre vom ‚gerechten Krieg‘; ihnen kann und muss vielmehr im Rahmen des Regelwerks der UN begegnet werden.“

Die Schrift lässt sich von dem Gedanken leiten, dass sich nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine neue Situation eröffnet hat, in der ein *kooperatives Handeln zwischen Staaten und Gesellschaften* in einer dichter vernetzten Welt *unabdingbar* geworden ist, und in der einer auch innerstaatlichen *Prävention von Gewaltkonflikten* eine neue Bedeutung zukommt. Die Überlegungen werden in vier Kapiteln entfaltet. Im *ersten* Kapitel werden die gegenwärtigen *Friedensgefährdungen* (und im Vergleich zur Zeit des Ost-West-Konflikts auch ‚Chancen‘) der Absicht nach nur skizziert, nicht in der Tiefe behandelt. Zunächst werden hier 1. die großen globalen sozioökonomischen Probleme dargestellt, sodann 2. die Bedeutung von Staatsversagen und Verfall politischer Gemeinschaften, 3. neue Entwicklungen bei den Bedrohungen durch Waffengewalt, 4. kulturelle und religiöse Gefährdungsfaktoren und 5. die Schwächung des Multilateralismus, also der bestehenden Institutionen internationaler Kooperation. Vereinzelt finden sich in diesem Kapitel auch konkrete Empfehlungen, so

für Friedensjournalismus, die an anderer Stelle nicht noch einmal aufgegriffen werden.

Diese Erörterungen über Chancen und Gefährdungen der Gegenwart bilden die Folie, auf der im *zweiten* Kapitel der *spezifische Beitrag der Christen und Kirchen für den Frieden in der Welt* beschrieben und theologisch begründet wird. Es geht dabei 1. um die Bezeugung und Vergegenwärtigung des Friedens Gottes in Gottesdienst (Sprachformen des Grußes, des Zuspruchs und des Segens) Ziffer 39 und Verkündigung, 2. in Bildung und Erziehung, 3. um Schutz und Beratung der Gewissen, 4. um Arbeit für Versöhnung und 5. um eine Denkweise aus der Perspektive gerechten Friedens. Im Folgenden möchte ich die Unterkapitel zum Gewissensthema, zur Versöhnung und zum Leitbild des gerechten Friedens etwas näher beleuchten:

Beim *Gewissensthema* setzt die Denkschrift bei der elementaren, allen Christenmenschen gemeinsamen Bindung an das Gebot der Nächstenliebe an und entwickelt daraus in einem wohlverstandenen Sinn *komplementäre Formen seiner Befolgung* (Ziffer 60): „Mit der in der Bergpredigt Jesu überlieferten Seligpreisung der Friedensstifter... verbindet sich für alle Christen der Auftrag, nach Kräften den Frieden zu fördern und auszubreiten, gleichviel welche Rolle sie innehaben und an welchem Ort sie sich in Staat und Gesellschaft engagieren. Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm.13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst, setzen in Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“ (Ziffer 60) Entsprechend wird konkret (in Ziffer 65) darauf Bezug genommen, dass die An-

gehörigen der Streitkräfte verfassungs- und völkerrechtlich für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind, und dass es ein grundrechtlich geschütztes Recht auf Befehlsverweigerung gibt (mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht 2005).

Der christliche Gedanke der *Versöhnung* wird in der Weise auf die politische Sphäre angewendet, dass gefragt wird. „wie Versöhnung in Gerechtigkeit möglich ist, und d.h. wie der Geist der Verzeihung die Idee des Rechts gebrauchen und gegebenenfalls modifizieren kann, ohne sie aufzuheben.“ (Ziffer 69) Den Kirchen und den Religionsgemeinschaften wird die Fähigkeit zu politisch-ethischer Verständigung und religiös-therapeutischer Kommunikation, besonders im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Vergangenheit, zugesprochen. (M.E. ist hier ein äußerst bedeutendes Betätigungsfeld) Dabei wird an die sog. Ost-Denkschrift der EKD und den Briefwechsel der polnischen und deutschen katholischen Bischöfe von 1965 erinnert, und es werden die Aktivitäten der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste hervorgehoben. Die vorliegenden, sehr gemischten Erfahrungen mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, z.B. in Südafrika und Lateinamerika, werden unter dem Gesichtspunkt erörtert, was und wie sie zum inneren Frieden nach dem Ende von Gewalttätigkeiten beitragen können: Die Würde der Opfer in den Mittelpunkt stellen, zur Schuldeinsicht und Reue der Täter anregen und die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen anstreben (Internationaler Strafgerichtshof).

Zur Entfaltung der Leitperspektive des *gerechten Friedens* im Kapitel 2.5 werden in einem ersten theologischen Teil (2.5.1) die biblischen Verheißungen von Frieden und Gerechtigkeit aufgezeigt und unterstrichen, dass Friede im Sinne der biblischen Tradition eine umfassende „Wohlordnung“ bezeichnet, „ein intaktes Verhältnis der Menschen untereinander und zur Gemeinschaft, zu sich selbst, zur Mitwelt und zu Gott“ (Ziffer 75). Diese Sichtweise wurde schon wäh-

rend der Ökumenischen Versammlung der Kirchen, die 1988 in der DDR stattfand, eingenommen. Im *Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung* wurde ein auf Abrüstung und Kriegsverhütung reduziertes Friedensverständnis korrigiert, indem mit der Friedensaufgabe nun auch Forderungen der Menschen des Südens nach globaler Verteilungsgerechtigkeit und nach Schutz der Menschenrechte verbunden wurden.

Die biblische Sicht unterstützt ein prozessuales Friedenskonzept (Ziffer 80). Auf dieser Basis werden im zweiten Teil zur Entfaltung des sozialetischen Leitbegriffs des gerechten Friedens die vier Sachdimensionen für gerechten Frieden benannt: „Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie auf den Abbau von Not gerichtet sind.“ Die Dimensionen stehen in einem engen Wechselverhältnis zueinander.

III Gerechter Friede durch Recht

Während das sozialetische Leitbild des gerechten Friedens im zweiten Kapitel als eine aus den Quellen der jüdisch-christlichen Tradition schöpfende Zielperspektive beschrieben wird und darauffolgend Anknüpfungspunkte und friedensethische Prinzipien dargelegt werden, die unter den heutigen Bedingungen gesellschaftlicher und kultureller Pluralität *auch allgemein* Anerkennung finden können, werden im *dritten* Kapitel unter der Überschrift „Gerechter Friede durch Recht“ diese Anknüpfungspunkte und Prinzipien rechtsethisch ausformuliert. Im Hintergrund dafür steht die Auffassung, dass es heute um eine kooperativ verfasste Weltordnung ohne Weltregierung (Ziffer 86) geht. Entsprechend den vier Dimensionen des gerechten Friedens werden vier Anforderungen an eine globale Friedensordnung als Rechtsordnung benannt: 1. ein globales, funktionsfähiges System kollektiver Sicherheit, 2. die Gewährleistung der universel-

len und unteilbaren Menschenrechte, 3. die Gewährleistung von Mindestbedingungen für eine transnationale Gerechtigkeit und 4. die Anerkennung und Ermöglichung kultureller Vielfalt.

Die Leitperspektive eines globalen Friedens durch Recht schließt eine Ethik „rechtserhaltender Gewalt“ für die internationale Sphäre ein (Kapitel 3.2). Demgegenüber haben darin die Lehren vom „gerechten Krieg“ keinen Ort mehr. Anders als in intellektuellen Diskursen in den USA (siehe aber: Glen Stassen: Just peace making) , in denen bezeichnenderweise kein Bezug auf die UNO-Charta genommen wird, an die manche friedenpolitische Erwägungen auch hierzulande anschließen, wird in der Denkschrift unter Bezug auf das gegenwärtige Völkerrecht argumentiert, dass es kein Recht zu Krieg geben kann, wenn niemand in eigener Sache Richter sein darf, dass also das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben ist (Ziffer 102). Bestimmte *moralische* Prüfkriterien für die Anwendung militärischer Gewalt, die in den alten *bellum-justum*-Lehren verschiedener Epochen enthalten sind, bleiben gleichwohl – so wird argumentiert – weiterhin bedeutsam, insofern sie sich in den durch die UNO-Charta gesetzten Rechtsrahmen einfügen. Denn ihnen Maßstäbe liegen zugrunde, die nicht nur für den Kriegsfall Geltung beanspruchen, sondern auch für Polizeirecht. Bei den sieben *allgemeinen* Prüffragen, die im Rahmen einer Ethik rechtserhaltender Gewalt an jeden Einsatz militärischer Gewalt gestellt werden müssen, handelt es sich um: Fragen nach dem legitimen Erlaubnisgrund, der legitimen Autorisierung, der richtigen Absicht, dem Einsatz als äußerstes Mittel, der Verhältnismäßigkeit der Güter und Mittel, der Erfolgswahrscheinlichkeit und dem Prinzip der Unterscheidung Zivilbevölkerung und Nichtzivilisten (Ziffer 102). Zudem gilt, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen.

Da das Völkerrecht in seiner Gesamtheit – so wird argumentiert – eine Zwischenstellung zwischen reinem Staatenrecht und menschheitlichen Weltbürger-

recht einnimmt, sind mit Blick auf den Einsatz militärischer Mittel aktuell besonders *die* Situationen umstritten, in denen

- von einem Staat das Selbstverteidigungsrecht in Anspruch genommen wird,
- kollektive Schutzverantwortung von außen wahrgenommen werden soll, und
- Soldaten in internationalen bewaffneten Friedensmissionen eingesetzt werden.

Daher werden in Kapitel 3.3 Berechtigung und *Grenzen* eines rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs hinsichtlich dieser Situationen beispielhaft aufgezeigt. Mit Bezug auf die Inanspruchnahme des in der UN-Charta verbürgten *Selbstverteidigungsrechts* werden die aktuelle amerikanische Sicherheitsstrategie und Nukleardoktrin kritisiert: Jede Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts steht unter dem Vorbehalt, dass es nur rechtens ist, solange die UNO noch nicht – wie geboten – eigene Maßnahmen eingeleitet hat. Das impliziert nach meiner Auffassung Kritik an OEF in Afghanistan und an dem Einsatz im Irak. (Die Problematik der nuklearen Abschreckung wird später noch einmal vertieft, darauf komme ich noch zu sprechen).

Grenzen hinsichtlich militärischer Intervention im Sinne einer „*Schutzverantwortung*“ für Bevölkerungen anderer Staaten werden vor allem unter dem Gesichtspunkt der Selbstgesetzgebung der Völker und der vielfältigen zivilen Präventionsansätze gezogen, so dass militärisches Eingreifen unter dem Gesichtspunkt der Schutzverantwortung nur Fällen schwerster aktueller Unrechtshandlungen vorbehalten (drohender Völkermord) bleibt – unter der Voraussetzung, dass die weiteren Kriterien erfüllt sind. Gegen unilaterale militärische Nothilfeinterventionen bestehen schwerste Bedenken (Ziffer 112).

Mit Blick auf Grenzen für internationale bewaffnete *Friedensmissionen*, die *nicht* mit Kampfeinsätzen verbunden sind, wird die notwendige *friedenspolitische Kohärenz* aller Maßnahmen eingefordert. (Ziffer 118), von der wir m. E. in

Realität national und international allerdings weit entfernt sind und auf die absolute Notwendigkeit der Selbstbestimmung vor Ort verwiesen. M.E. bedeutet dies in Afghanistan gegenwärtig notwendigerweise die Einleitung einer neuen Politik und nicht die Verstärkung der bisherigen.

IV. Politische Friedensaufgaben

Das komplexe Problem der Friedensstiftung als politische Aufgabe wird im *vierten* Kapitel dargelegt, wobei auch hier die inhaltliche Tendenz der Aussagen aus den Titeln der fünf Unterkapitel ablesbar ist: „Universale Institutionen stärken“, „Europas Friedensverantwortung wahrnehmen“, „Waffenpotenziale abbauen“, „zivile Konfliktbearbeitung ausbauen“ sowie „menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung verwirklichen“. Paradigmatisch wird dabei vom Erfordernis einer neuen Weltinnenpolitik im Sinne von Global Governance und von der Orientierung an den UN-Konzepten *menschlicher Sicherheit* und *menschlicher Entwicklung* ausgegangen, die dem vierdimensionalen Friedensverständnis (als Schutz vor Gewalt und Not sowie als Förderung von Freiheit und kultureller Entfaltung) entsprechen. Durchgängig wird hervorgehoben, dass Friedenspolitik als eine ressortpolitische Querschnittsaufgabe verstanden werden muss, deren Einzelmaßnahmen konsistent und kohärent aufeinander abzustimmen sind, wovon wir trotz Aktionsplan Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung weit entfernt sind.

Ich möchte auch hier einige wenige Punkte hervorheben, die mir von besonderer Bedeutung erscheinen:

1. Mit Blick auf die ***Stärkung der universalen Institutionen*** argumentiert die Denkschrift, dass es besonders auf Reformen des UN-Sicherheitsrats ankommt, vor allem darauf, das jetzige „Autorisierungsmonopol für die Anwendung von Gewalt zu einem Monopol *legitimer*, weil öffentlich kontrollierter Erzwingungsgewalt“ weiterzuentwickeln (Ziffer 131). Zur demokratischen Legitimität

ist es wesentlich, dass die Tatsachenermittlung von der Bewertung der Tatsachen und der Sanktionsdurchführung getrennt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob beschuldigte Staaten oder Personen sich im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle an eine unabhängige Instanz wenden können. Als erster Schritt auf diesem Weg wird vorgeschlagen, dass das Abstimmungsverhalten bei substantziellen Entscheidungen im Weltsicherheitsrat vor der Weltöffentlichkeit begründungspflichtig wird. Daneben wird ein Verhaltenskodex empfohlen, in dem festgelegt ist, in welchen Fällen Ermessensentscheidungen von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats frei, d.h. unter Rückgriff auf ein Veto getroffen werden können, und in welchen Fällen nicht. Auch auf die Bedeutung von Gutachten des Internationalen Gerichtshofs wird hingewiesen.

2. Das Unterkapitel über *Europas Friedensverantwortung* beginnt nicht zufällig mit der UN-Regionalorganisation OSZE, für deren Stärkung plädiert wird. Mit Blick auf die EU wird insbesondere auf deren diplomatische Möglichkeiten und zivile Fähigkeiten hingewiesen (Ziffer 146): Es wird dazu aufgefordert, das Potenzial für die „Partnerschaft zur Prävention von Gewaltkonflikten“ im Rahmen der Göteborg-Agenda von 2001 konsequent auszugestalten. Auch Rolle und Auftrag der Bundeswehr werden im Zusammenhang mit der EU behandelt. Das entspricht der Idee grundsätzlicher Befürwortung multilateraler Institutionen, wobei an die EU kritisch die Forderung gestellt wird, militärische Einsätze ausschließlich mit UN-Mandats zu beschließen. Wo immer es um Zusammenwirken mit anderen Streitkräften geht, soll auf die konsequente Erhaltung und möglichst eine Ausstrahlungskraft des Prinzips der Inneren Führung gedrungen werden. An die einseitige Ausrichtung der Bundeswehr auf Außeneinsätze werden kritische Fragen gestellt (Ziffer 149), ihr Einsatz wird nur im Rahmen eines UN-Mandats für legitim erachtet, es wird eine öffentliche Debatte gefordert und die Einrichtung einer Enquetekommission vorgeschlagen.

3. Der Aufgabe, *Waffenpotentiale abzubauen* ist der dritte Teil des Kapitels gewidmet. (Diese Aufgabe wird durch das neue Friedensgutachten 2008, an dem auch die FEST Heidelberg beteiligt, betont). Es geht um ein Wiederbeleben kooperativer Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hier hat auch die Bewertung der aktuellen Nuklearproblematik ihren Ort. Es wird die Aussage getroffen, dass „die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden kann“ (Ziffer 161). Über die konkreten politischen Schlussfolgerungen aus dieser Grundüberlegung gab es allerdings keine Einigung. Insofern finden sich in der Denkschrift in der Ziffer 163 eine Argumentationslinie, der zufolge es auf eine Politik der vollständigen nuklearen Abrüstung ankommt, während in Ziffer 164 in einer *anderen* Argumentationslinie zur nuklearen Abschreckung keine Alternative gesehen wird. Unterstrichen wird die dringende Notwendigkeit, die unglaubliche Anzahl von Kleinwaffen ernsthaft und verbindlich abzubauen. Nur so kann es auch gelingen, dem Anstieg von Kindersoldaten entgegenzuwirken. Um der Kinder und allgemein der zivilen Opfer willen ist auch die Ächtung von Antipersonenminen und Streumunition zu stärken und konkret umzusetzen. In den realen bewaffneten Auseinandersetzungen spielen gegenwärtig zudem Söldnertum und Paramilitärs eine äußerst problematische Rolle. Die Denkschrift macht in dieser Hinsicht den Vorschlag, die Verträge deutscher Sicherheitsfirmen zur Ausbildung, Vermittlung und Entsendung bewaffneten Personals analog allgemeinen Rüstungsexportbestimmungen zu kontrollieren (Ziffer 168).

4. Die im Rahmen des Konzepts des Gerechten Friedens vorrangige Aufgabe *Zivile Konfliktbearbeitung* (Ziffer 170) wird in Kapitel 4.4 näher ausgeführt. Es wird gezeigt, dass es angesichts der heutigen Konfliktslagen darauf ankommt, sich insbesondere der Qualität der sozialen Beziehungen *innerhalb* von Gemeinwesen zu widmen. Ausgangsüberlegung für die Aufgabe der zivilen Konfliktbearbeitung ist die Allgegenwart von Konflikten in den sich pluralisierenden

und dynamisierenden Gesellschaften. „Mit den Begriffen der zivilen bzw. konstruktiven Konfliktbearbeitung wird ausgedrückt, dass es nicht um Konfliktvermeidung an sich und auch nicht nur um Konfliktvorbeugung in einem frühen Stadium drohender Gewalteskalation geht, wie im Begriff *conflict prevention* nahegelegt, sondern um die Vermeidung eskalationsträchtiger politischer Konflikte und um die möglichst dauerhafte Vorbeugung gegen eine gewaltträchtige Austragung von Konflikten in jedweder Phase eines Konflikts“ (Ziffer 173). Als ausbaufähiger Ansatzpunkt in der deutschen Regierungspolitik wird der erwähnte **Aktionsplan „zivile Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung“** hervorgehoben, der seit 2004 der zivilen Konfliktbearbeitung mehr politisches Gewicht verschaffen soll. Hier kommt es auf verbesserte interministerielle Abstimmungen an und darauf, dass sich die Öffentlichkeit, auch die friedenspolitische Öffentlichkeit und die Friedensbewegung, für die Prozesse im Rahmen dieses Aktionsplans interessieren und sie kritisch begleiten. Der in der Sommerpause dieses Jahres vorgelegte zweite Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans ist bisher kaum als Gelegenheit genutzt worden, sich dieser Aufgabe mit Nachdruck zu widmen. (Aber es gibt kritische Stellungnahmen der GKKE und der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung.)

Die Denkschrift benennt die Vielfalt der zivilen Aktivitäten, die es auch bei den christlichen Friedensdiensten und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren zu vernetzen gilt. Hinsichtlich der Friedensmissionen wird argumentiert: „Wenn zivile und militärische Akteure unter dem Vorzeichen von UN-Friedensmissionen gleichzeitig an einem Ort tätig sind, kommt es entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs der zivilen Mittel darauf an, alle Aktivitäten unter der Perspektive einer den Frieden *dauerhaft* befördernden Umgestaltung innerer Beziehungen von Gemeinwesen zu prüfen und vorausschauend aufeinander abzustimmen.“ (Ziffer 181) Diese Perspektive sollte u. a. als Aufforderung verstanden werden, die verschiedenen

Missionen, die gegenwärtig unter verschiedenen Mandaten ausgeübt werden, kritisch zu beobachten und zu bewerten. Damit würde eine auf Langfristigkeit bedachte friedenspolitische Aufmerksamkeit eingenommen, die sich nicht von tagespolitischen Dringlichkeiten treiben lässt. Eine solche Argumentation entzieht sich m.E. sowohl dem Vorwurf, dem Militärischen den Vorrang zu geben, noch dem Vorwurf, blauäugig und abstrakt zu bleiben.

5. In dem letzten Unterkapitel über *menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung* wird an die Konzepte erinnert, die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Rahmen des Friedensvertrags von Versailles und später in der UN-Charta formuliert worden sind und auf die sozioökonomische Grundlage nachhaltiger Friedensbeziehungen verweisen. Es geht darum, die gewaltträchtige Situation skandalös großer und immer weiter wachsender Unterschiede in den Lebensbedingungen der Menschen im Norden und Süden entschlossen und zwischen Nord und Süd zu überwinden. In den letzten 40 Jahren hat sich die Ungleichheitslücke des Prokopfeinkommens auf der Welt von einem Verhältnis von 1: 54 zu einem Verhältnis von 1: 121 erweitert. Dazu wird institutionell u.a. vorgeschlagen, den Wirtschafts- und Sozialrat der UN zu einem zentralen Forum für Entwicklungskooperation auszubauen und besonders gegenüber dem Sicherheitsrat aufzuwerten (Ziffer 127), um auf diese Weise zu einer friedensförderlichen, vor allem nicht widersprüchlichen Politik der internationalen Institutionen zu kommen. Die in der UNO-Charta und im UN-Sozialpakt kodifizierten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte wurden im Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 1994 in die Konzepte „Menschliche Entwicklung“ und „menschliche Sicherheit“ (Human Security) übersetzt. Das Konzept „menschliche Sicherheit“ hebt auf Sicherheitsbedürfnisse der Menschen in ihrem Alltagsleben ab und basiert auf der Idee, dass es zu den Aufgaben der Staaten und der internationalen Gemeinschaft gehört, die einzelnen Menschen sowohl vor Gewalt als auch vor Not zu schüt-

zen. „Die Verknüpfung beider Konzepte entspricht dem auf der menschlichen Würde basierenden Konzept des gerechten Friedens. Darin liegt ihre politische Neuerungskraft: in einer vernetzten, aber sozial zerklüfteten Welt, in der der Schutz für die Einzelnen nicht (mehr) Inhalt staatlicher Grenzen, sondern auch von der internationalen Kooperation erwartet werden muss, kommt es unter anderem bei Investitionsentscheidungen öffentlicher Finanzmittel darauf an, gleichermaßen unmittelbare Gefahrenquellen (bewaffnete Gewalt, Hungerkatastrophen, Umweltzerstörung) zu beachten und die Förderung langfristiger unabdingbarer Entfaltungsmöglichkeiten zu berücksichtigen“ (Ziffer 187). (Die auch im gegenwärtigen System des Welthandels verursachte Lebensmittelkrise ist m.E. hier ein Beispiel für die Missachtung menschlicher Sicherheit)

Angesichts der globalen Wirtschaftsverflechtungen spricht sich die Denkschrift dafür aus, dass die transnationalen Wirtschaftsakteure, also u.a. die multinationalen Unternehmen, die für ihre eigenen Belange (z.B. Eigentumsrechte) völkerrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen, auch ihrerseits zur Einhaltung grundlegender Prinzipien des Völkerrechts verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang plädiert die Denkschrift dafür, multi- und transnationale Unternehmen rechenschaftspflichtig zu machen: „Vor allem darf die soziale Rechenschaftspflicht nicht ausgerechnet bei Wirtschaftsaktivitäten zur Gewinnung strategischer Rohstoffe ausgesetzt werden.... An den kriegswirtschaftlichen Kreisläufen sind auch Unternehmen der OECD, welche durch Ankauf, Transport und gegebenenfalls Endfertigung strategischer oder seltener Rohstoffe beteiligt. Um Kriegsökonomien auszutrocknen, sollte eine Rechenschaftspflicht von Unternehmen für ihre Zahlungen an Regierungen und Rebellengruppen verbindlich gemacht werden“ (Ziffer 191). Dabei kann auf entsprechende Vorarbeiten von Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights Watch verwiesen werden.

IV. Zum Schluss: Leitperspektive des gerechten Friedens hier vor Ort

Lassen Sie mich zum Ende unterstreichen, dass die Friedensdenkschrift die Bundesrepublik Deutschland in der einen Welt platziert und ihr nicht die Möglichkeit zu einem abgeschotteten Inseldasein einräumt. Die Bedeutung menschlicher Sicherheit und Frieden im Innern von Gemeinwesen ist auch für die Bundesrepublik Deutschland ganz besonders groß. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass in vielen Städten und Landkreisen Deutschlands Menschen aus zahlreichen Herkunftsländern leben, mit sehr verschiedenen Traditionen und Religionen: „Der gewaltfreie Umgang mit den Konflikten innerhalb der Industriegesellschaften ist gewissermaßen die Schule, in der die Fähigkeiten gelernt werden, die es ermöglichen, mit den großen sozialen Herausforderungen der Welt in der Perspektive des gerechten Friedens umzugehen.“ (Ziffer 193)

Es gibt eine Kritik an der Denkschrift, die das prophetische Wort vermisst und die Benennung von Schuldigen an der Situation der gegenwärtigen organisierten Friedlosigkeit. Tatsächlich entbindet die Schrift nicht von je eigenen Bemühungen um historisch-konkrete Situationsbeurteilungen. Wer sich allerdings von der Perspektive des gerechten Friedens leiten lässt, erkennt, dass es dabei unabdingbar um soziale und politische Prozesse der Konfliktbearbeitung geht, in denen sich Ziele und Mittel entsprechen.

* Kontakt: Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch, esk@artec.uni-bremen.de